

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2015

Wien, am 24. August 2015

Nr. 5

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43-(0)1-21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:

Seite

Amtliche Verlautbarungen

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Aräometer geändert werden	2
Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler geändert werden	3
Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Schallpegelmesser	4
Kundmachung über die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen	10
Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG)	11
Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG): Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde.....	11
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 3409/2014)	12
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 4410/2014)	12
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 4477/2014)	13
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 5199/2014)	13
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 2156/2015)	13
Berichtigung eines Bescheides (Zl. 3900/2015)	14

Ermächtigung von Eichstellen

Zl. 4117/2014	Ermächtigung der Eichstelle WPD Austria GmbH.....	14
Zl. 2079/2015	Ermächtigung der Eichstelle Salzburg AG, Verkehr und Telekommunikation	14
Zl. 2110/2015	Ermächtigung der Eichstelle Netz Niederösterreich GmbH	15
Zl. 2229/2015	Ermächtigung der Eichstelle KSW – Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH.....	15
Zl. 2332/2015	Ermächtigung der Eichstelle Energie Steiermark Service GmbH	15
Zl. 2509/2015	Ermächtigung der Eichstelle Toperczer GmbH	16
Zl. 2550/2015	Ermächtigung der Eichstelle Günter Szentivanyi GmbH.....	16
Zl. 2598/2015	Ermächtigung der Eichstelle Sartorius Austria GmbH.....	16
Zl. 2632/2015	Ermächtigung der Eichstelle J. Frühwirth GmbH	17
Zl. 2633/2015	Ermächtigung der Eichstelle Enzinger Warmwassermessungs GmbH.....	17
Zl. 2665/2015	Ermächtigung der Eichstelle Mettler-Toledo GmbH	17
Zl. 2673/2015	Ermächtigung der Eichstelle Bautechnische Versuch- und Forschungsanstalt Salzburg.....	18
Zl. 3207/2015	Ermächtigung der Eichstelle Laaber GmbH.....	18
Zl. 3805/2015	Ermächtigung der Eichstelle HEAT wärmetechnische Anlagen GmbH.....	18
Zl. 3821/2015	Ermächtigung der Eichstelle CQS Messtechnik GmbH	19
Zl. 3903/2015	Ermächtigung der Eichstelle Schenck Process Austria GmbH	19

Zulassungen von Messgeräten; eichtechnische Stellen

Zl. 2020/2012	VarioTec, s.r.o., Dosiergerät.....	19
Zl. 3465/2014	Pfeuffer GmbH, Messeinrichtung zur Bestimmung der Feuchte von Getreide	20
Zl. 3918/2014	PERTEN INSTRUMENTS GmbH, Messeinrichtung zur Bestimmung der Feuchte von Getreide.....	21
Zl. 4563/2014	Ritz Instrument Transformers GmbH, Elektrische Messwandler.....	21
Zl. 5119/2014	Berthold Technologies GmbH & Co KG, Kontaminationsmonitor	22
Zl. 1878/2015	JENOPTIK Robot GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	23
Zl. 2142/2015	Unfors RaySafe GmbH, Dosimeter	23
Zl. 2283/2015	Trench Germany GmbH, Elektrische Messwandler	24
Zl. 2284/2015	Trench Germany GmbH, Elektrische Messwandler	24
Zl. 2330/2015	Blitz Rotary GmbH, Reifendruckmessgeräte	25
Zl. 2398/2015	Anton Paar GmbH, Dichtemessanlage	25
Zl. 2752/2015	JENOPTIK Robot GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	26
Zl. 3652/2015	Ritz Instrument Transformers GmbH, Elektrische Messwandler.....	26

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Aräometer geändert werden

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Aräometer erlassen wurden, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 5/1992, zuletzt geändert durch Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 1/1993, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 entfällt folgende Gliederungsebene samt Bezeichnung:

„Abschnitt I

Innerstaatliche Anforderungen“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Aräometer, die den Anforderungen dieser Eichvorschriften genügen, sind gemäß § 2 Abs. 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, allgemein zur Eichung zugelassen.“

3. § 5 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Der Außendurchmesser des Körpers muss 15 mm bis 40 mm betragen.“

4. Dem § 11 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. 5/2015 treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die den §§ 1 und 12 vorangestellten Gliederungsebenen samt Bezeichnungen, die §§ 12 und 13 sowie die Anlage außer Kraft.

(5) Aräometer, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Alkoholometer und Aräometer für Alkohol mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 76/765/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, ABl. Nr. L 262 vom 27.09.1976 S. 143, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/624/EWG, ABl. Nr. L 252 vom 27.08.1982 S. 8, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Zulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht sowie unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 geltenden Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

(6) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 2015/201/A) notifiziert.

(7) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.“

5. Vor § 12 entfällt folgende Gliederungsebene samt Bezeichnung:

„Abschnitt II

EWG-Anforderungen“

6. Die §§ 12 und 13 sowie die Anlage „Alkoholometer und Aräometer für Alkohol“ entfallen.

GZ 3835/2015

**Der Leiter des Bundesamtes für
Eich und Vermessungswesen:**

Präsident Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler geändert werden

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Wasserzähler, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach der Zeichenfolge „BGBl. Nr. 785/1992“ die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wasserzähler für sauberes Wasser, die nicht für Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie verwendet werden, keine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen und die die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen, sind durch Bescheid gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, zuzulassen.“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit Ablauf des 30. November 2015 treten die §§ 18 und 19 samt Überschrift und die Anlage der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Kaltwasserzähler geändert wurden (6. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993) außer Kraft, soweit diese nicht bereits durch § 3 Abs. 2 Z 5 außer Kraft getreten sind.“

4. Dem § 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Wasserzähler, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen, in § 3 Abs. 3 genannten Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Wasserzähler mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 75/33/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler, ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1975 S. 1, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Zulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht sowie unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 geltenden Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

(6) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 2015/203/A) notifiziert.

(7) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.“

GZ 3837/2015

**Der Leiter des Bundesamtes für
Eich und Vermessungswesen:
Präsident Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Schallpegelmesser

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Schallpegelmesser“ sind Messgeräte zur Bestimmung des frequenz- und zeitbewerteten und/oder zeitgemittelten Schalldruckpegels, die im Allgemeinen aus einem Mikrofon mit Vorverstärker, einem Signalprozessor und einer Anzeigevorrichtung bestehen. Zubehör (wie zB Mikrofonverlängerungskabel, Windschirm usw.), die in Verbindung mit dem Schallpegelmesser verwendet werden, gelten als Zusatzeinrichtungen des Schallpegelmessers.
2. Als „Messgeräteeile“ eines Schallpegelmessers werden einzelne Komponenten bezeichnet, die nicht in einem gemeinsamen Gehäuse eingebaut sind (zB Vorverstärker, Bandpassfilter, Mikrofon).
3. Der „Schalldruck“ ist die Differenz zwischen dem Momentanwert des Absolutdrucks und dem statischen Druck.
4. Der „Bezugsschalldruck“ ist jene Bezugsgröße, die für Luftschall gleich 20 µPa definiert wird.
5. Der „Schalldruckpegel“ ist der zehnfache dekadische Logarithmus des Verhältnisses des quadrierten Effektivwertes des Schalldrucks zum Quadrat des Bezugsschalldrucks.
6. Der „Referenzschalldruckpegel“ ist jener vom Hersteller festgelegte Schalldruckpegel, bei dem die elektroakustischen Eigenschaften eines Schallpegelmessers überprüft werden.
7. Die „Kalibrierfrequenz“ ist die Nennfrequenz des von einem Schallkalibrator erzeugten sinusförmigen Schalldrucksignals im Bereich zwischen 160 Hz und 1 250 Hz zur Überprüfung und Justierung eines Schallpegelmessers.
8. Die „Frequenzbewertung“ ist die als Funktion der Frequenz festgelegte Differenz des von einem Schallpegelmesser angezeigten Pegels zu dem entsprechenden Pegel eines sinusförmigen Eingangssignals mit konstanter Amplitude.
9. Der „Spitzenschalldruck“ ist der höchste absolute Momentanwert des Schalldrucks innerhalb eines festgelegten Zeitintervalls.
10. Der „Spitzenschallpegel“ ist der zehnfache dekadische Logarithmus des Verhältnisses des quadrierten, frequenzbewerteten Spitzenschalldrucks zum Quadrat des Bezugsschalldrucks.
11. Der „äquivalente Dauerschallpegel“ oder „Mittelungspegel“ ist der zehnfache dekadische Logarithmus des Verhältnisses des zeitlichen Mittelwerts eines quadrierten frequenzbewerteten Schalldrucks innerhalb eines festgelegten Zeitintervalls zum Quadrat des Bezugsschalldrucks.
12. Die „Schallexposition“ ist das Zeitintegral des quadrierten frequenzbewerteten Schalldrucks über ein bestimmtes Zeitintervall oder über ein Ereignis festgelegter Dauer.
13. Der „Schallexpositionspegel“ ist der zehnfache dekadische Logarithmus des Verhältnisses einer Schallexposition zur Bezugsschallexposition, welche durch das Produkt aus dem Quadrat des Bezugsschalldrucks und der Bezugsdauer von 1 s gegeben ist.
14. Der „Tonimpuls“ besteht aus einer oder mehreren vollständigen Periode(n) eines sinusförmigen Signals, die im Nulldurchgang der Wellenform beginnen und enden.
15. Die „Tonimpulsantwort“ ist der Schallexpositionspegel oder der Höchstwert des zeitbewerteten Schallpegels, gemessen als Antwort auf einen Tonimpuls, abzüglich des entsprechenden Messwerts des Schallpegels des stationären Eingangssignals, aus dem der Tonimpuls ausgeschnitten wurde.
16. „Bandfilter“ oder „Bandpassfilter“ sind Frequenzfilter mit einem einzigen Übertragungsband zwischen einer unteren Bandedeckfrequenz größer als 0 Hz und einer endlichen oberen Bandedeckfrequenz.
17. „Oktavfilter“ sind Bandfilter, für die das Verhältnis aus oberer und unterer Bandedeckfrequenz einer Oktav entspricht.
18. „Filter der Bandbreite eines Bruchteils einer Oktave“ sind Bandfilter, für die das Verhältnis aus oberer und unterer Bandedeckfrequenz einem Bruchteil einer Oktav entspricht.
19. „Terzfilter“ sind Bandfilter, für die das Verhältnis aus oberer und unterer Bandedeckfrequenz einem Drittel einer Oktav entspricht.
20. Die „Bandmittenfrequenz f_m “ entspricht dem geometrischen Mittelwert aus oberer und unterer Bandedeckfrequenz.

21. Die „Referenzfrequenz“ beträgt für Bandpassfilter von Schallpegelmessern 1 kHz.
22. Die „erweiterte Messunsicherheit“ ist die zweifache Standardunsicherheit. Die Standardunsicherheit ist in Übereinstimmung mit der ÖNORM ENV 13005:1999 „Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen“ vom 1. Juli 1999, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2009, Seiten 11 ff, zu ermitteln.

Bezugsumgebungsbedingungen

§ 2. Die Bezugsumgebungsbedingungen für die Festlegung der Kennwerte betragen:

Lufttemperatur:	23 °C
statischer Luftdruck:	101,325 kPa
relative Luftfeuchte:	50 %

Zulassung zur Eichung

§ 3. Schallpegelmesser bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung kann für folgende Arten von Schallpegelmessern und Klassen ausgesprochen werden:

1. Schallpegelmesser
 - a) konventionelle Schallpegelmesser zur Messung des Schallpegels mit exponentieller Zeitbewertung,
 - b) integrierende mittelwertbildende Schallpegelmesser zur Messung des Mittelungspegels,
 - c) integrierende Schallpegelmesser zur Messung des Schallexpositionspegels.
2. Klassen für Schallpegelmesser
 - a) Schallpegelmesser der Klasse 1,
 - b) Schallpegelmesser der Klasse 2.
3. Klassen für Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers
 - a) Bandpassfilter der Klasse 1,
 - b) Bandpassfilter der Klasse 2.

Anforderungen und Ausführung

§ 4. (1) Die technische Ausführung von Schallpegelmessern und Bandfiltern als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers muss dem Stand der Technik entsprechen und die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Geräte mindestens für die Dauer der Nacheichfrist gewährleisten, insbesondere hinsichtlich ihrer Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit, gegen die im normalen Gebrauch zu erwartenden Korrosions-, Umgebungs- und Störeinflüsse, sowie hinsichtlich ihrer Staubdichtheit. Dies gilt insbesondere für:

1. Luftdruck,
2. Temperatur,
3. Luftfeuchte,
4. elektrostatische Entladungen und
5. Netzfrequenz- und Hochfrequenzfelder.

(2) Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt für Schallpegelmesser gemäß EN 61672-1:2013 „Elektroakustik - Schallpegelmesser - Teil 1: Anforderungen“ und EN 61672-2:2013 „Elektroakustik - Schallpegelmesser - Teil 2: Baumusterprüfung“ sowie für Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers gemäß EN 61260-1:2014 „Elektroakustik – Bandfilter für Oktaven und Bruchteile von Oktaven – Teil 1: Anforderungen“ und EN 61260-2:2014 „Elektroakustik - Bandfilter für Oktaven und Bruchteile von Oktaven – Teil 2: Baumusterprüfung“. Wird von der jeweiligen Norm abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen gegeben sein.

§ 5. (1) Schallpegelmesser und Bandfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers müssen dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden und den daraus resultierenden Anforderungen bezüglich der Leistungsmerkmale für die jeweilige Geräteklasse genügen. Dies gilt insbesondere für:

1. akustische Eigenschaften des Schallpegelmessers wie
 - a) Justierung bei der Kalibrierfrequenz,
 - b) Korrektur des angezeigten Pegels,
 - c) Richtcharakteristik,
 - d) Frequenzbewertung und Freifeldfrequenzgang und
 - e) Eigenrauschen.
2. elektrische Eigenschaften des Schallpegelmessers wie
 - a) Frequenzbewertung,

- b) Pegellinearität,
 - c) Eigenrauschen,
 - d) Zeitbewertungen,
 - e) Tonimpulsantwort und Antwortverhalten bei wiederholten Tonimpulsen,
 - f) Übersteuerungsanzeige und Anzeige zu geringer Aussteuerung,
 - g) C-bewerteter Spitzenschallpegel, soweit anwendbar,
 - h) Stabilität im Dauerbetrieb und bei hohen Pegeln,
 - i) Möglichkeit zum Zurücksetzen, soweit anwendbar,
 - j) Vorrichtung zur Zeitmessung, soweit anwendbar,
 - k) Analog- bzw. Digitalausgang, soweit anwendbar,
 - l) Übersprechen bei Mehrkanalschallpegelmessern,
 - m) Stromversorgung und
 - n) höchstzulässige Störaussendung hochfrequenter elektromagnetischer Felder.
3. elektrische Eigenschaften der Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers wie
- a) relative Dämpfung,
 - b) effektive Bandbreite,
 - c) linearer Arbeitsbereich,
 - d) Echtzeitverarbeitung,
 - e) Anti-Aliasing-Filter,
 - f) Summation der Ausgangssignale,
 - g) Übersteuerungsanzeige,
 - h) Abklingzeit,
 - i) Stromversorgung und
 - j) höchstzulässige Störaussendung hochfrequenter elektromagnetischer Felder.

(2) Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt gemäß der in § 4 Abs. 2 genannten Normen für Schallpegelmessern bzw. Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers. Wird von der jeweiligen Norm abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen gegeben sein.

Kennzeichnung, Bezeichnungen und Bedienungsanleitung

§ 6. (1) Auf Schallpegelmessern müssen in dauerhafter Form angegeben sein:

- 1. Name oder Zeichen des Herstellers,
- 2. Bezeichnung der Bauart des Schallpegelmessers sowie gegebenenfalls Bezeichnung der Bauart der Messgeräteteile,
- 3. Seriennummer des Schallpegelmessers sowie gegebenenfalls Seriennummer der Messgeräteteile,
- 4. Bezeichnung der Klasse gemäß § 3 Z 2 oder 3,
- 5. Nennwert der Betriebsspannung und
- 6. die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Zulassungsbescheid festgelegte Zulassungsbezeichnung.

(2) Besteht ein Schallpegelmessern aus mehreren Messgeräteteilen, so müssen alle Messgeräteteile gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 gekennzeichnet sein.

(3) Komponenten und Messgeräteteile eines Schallpegelmessers, die zugänglich sind und die die messtechnischen Eigenschaften beeinflussen, müssen gegen Eingriffe gesichert werden können.

(4) Jedem Schallpegelmessern ist eine Bedienungsanleitung beizugeben, welche die dem Stand der Technik entsprechenden Angaben enthält. Die Überprüfung dieser Anforderung erfolgt für Schallpegelmessern gemäß EN 61672-1:2013 sowie für Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers gemäß EN 61260-1:2014. Wird von der jeweiligen Norm abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen gegeben sein.

Eichtechnische Prüfung und Eichfehlergrenzen

§ 7. (1) Die Umgebungsbedingungen bei der Eichung betragen:

Lufttemperatur:	23 °C ± 3 °C
Statischer Luftdruck:	101 kPa + 4 kPa, - 21 kPa
Relative Luftfeuchte:	50 % + 20 %, - 25 %

(2) Die Durchführung der eichtechnischen Prüfungen und die erweiterten Messunsicherheiten der Ergebnisse der eichtechnischen Prüfungen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die eichtechnischen Prüfungen erfolgen für Schallpegelmesser gemäß EN 61672-1:2013, EN 61672-2:2013 und EN 61672-3:2013 „Elektroakustik - Schallpegelmesser - Teil 3: Periodische Einzelprüfung“ sowie für Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers gemäß EN 61260-1:2014, EN 61260-2:2014 und EN 61260-3:2014 „Elektroakustik - Bandfilter für Oktaven und Bruchteile von Oktaven - Teil 3: Periodische Einzelprüfung“. Wird von der jeweiligen Norm abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen gegeben sein

(3) Zur Überprüfung der Frequenzbewertung von Schallpegelmessern ist zumindest die Frequenzbewertung C, sofern vorhanden, akustisch zu prüfen, andernfalls die Frequenzbewertung A. Die akustische Prüfung ist zumindest bei den Frequenzen 125 Hz, 1 kHz und 8 kHz durchzuführen. Eine elektrische Prüfung hat für alle Frequenzbewertungen zu erfolgen. Bei Schallpegelmessern der Klasse 1 erfolgt die elektrische Prüfung für die neun, im Oktavabstand gestaffelten Frequenzen von 63 Hz bis 16 kHz. Bei Schallpegelmessern der Klasse 2 erfolgt die Prüfung für die acht, im Oktavabstand gestaffelten Frequenzen von 63 Hz bis 8 kHz. Die Eichfehlergrenzen sind:

Nennfrequenz (Hz)	Frequenzbewertungen (dB)			Eichfehlergrenzen (dB) Klasse	
	A	C	Z	1	2
63	-26,2	-0,8	0,0	±1,0	±2,0
125	-16,1	-0,2	0,0	±1,0	±1,5
250	-8,6	0,0	0,0	±1,0	±1,5
500	-3,2	0,0	0,0	±1,0	±1,5
1000	0	0	0,0	±0,7	±1,0
2000	+1,2	-0,2	0,0	±1,0	±2,0
4000	+1,0	-0,8	0,0	±1,0	±3,0
8000	-1,1	-3,0	0,0	+1,5; -2,5	±5,0
16000	-6,6	-8,5	0,0	+2,5; -16,0	

(4) Die Eichfehlergrenzen für Schallpegelmesser beider Klassen für die Frequenz- und Zeitbewertung bei 1 kHz bei gleichem Pegel im Bezugspegelbereich, soweit anwendbar, betragen:

- Abweichung der Frequenzbewertungen: ± 0,2 dB
- Abweichung der Zeitbewertungen: ± 0,1 dB

(5) Die Eichfehlergrenzen für die Stabilität im Dauerbetrieb und bei hohen Pegeln betragen:

- für Schallpegelmesser der Klasse 1: ± 0,1 dB
- für Schallpegelmesser der Klasse 2: ± 0,3 dB

(6) Die Eichfehlergrenzen für die Pegellinearität im Bezugspegelbereich bei 8 kHz und für die Pegellinearität einschließlich Messbereichsumschaltung bei 1 kHz, soweit anwendbar, betragen:

1. bei jeder Änderung des Eingangssignalpegels um 1 dB bis 10 dB:
 - für Schallpegelmesser der Klasse 1: ± 0,3 dB
 - für Schallpegelmesser der Klasse 2: ± 0,5 dB
2. für den gesamten Pegellinearitätsbereich:
 - für Schallpegelmesser der Klasse 1: ± 0,8 dB
 - für Schallpegelmesser der Klasse 2: ± 1,1 dB

(7) Die Eichfehlergrenzen für Schallpegelmesser für die Tonimpulsantwort bei 4 kHz im Bezugspegelbereich bei Frequenzbewertung A betragen:

Tonimpulsdauer (ms)	Bezugswert für die Tonimpulsantwort bei 4 kHz, bezogen auf den Dauerschallpegel (dB)		Eichfehlergrenzen (dB) Klasse	
	Zeitbewertung F	Schallexpositionspegel	1	2
200	-1,0	-7,0	±0,5	±1,0
2	-18,0	-27,0	+1,0; -1,5	+1,0; -2,5
0,25	-27,0	-36,0	+1,0; -3,0	+1,5; -5,0

	<i>Zeitbewertung S</i>		
200	-7,4		±0,5 ±1,0
2	-27,0		+1,0; -3,0 +1,0; -5,0

(8) Die Eichfehlergrenzen für Schallpegelmessers für den C-bewerteten Spitzenschallpegel, soweit anwendbar, betragen:

Anzahl der Perioden im Prüfsignal	Frequenz des Prüfsignals (Hz)	Spitzenschallpegel bezogen auf den Dauerschallpegel (dB)	Eichfehlergrenzen (dB) Klasse	
			1	2
eine	8000	3,4	±2,0	±3,0
positive Halbperiode	500	2,4	±1,0	±2,0
negative Halbperiode	500	2,4	±1,0	±2,0

(9) Die Eichfehlergrenzen für die Übersteuerungsanzeige für den Mittelungspegel von Schallpegelmessern beider Klassen betragen 1,5 dB, soweit anwendbar.

(10) Die elektrische und akustische Überprüfung des Eigenrauschens des Schallpegelmessers ist Teil der eichtechnischen Prüfung.

(11) Die Eichfehlergrenzen der auf die Referenzfrequenz bezogenen relativen Dämpfung der Bandmittenfrequenz betragen ± 0,4 dB für Bandpassfilter der Klasse 1 und ± 0,6 dB für Bandpassfilter der Klasse 2. Die eichtechnischen Prüfungen sind für alle Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers durchzuführen.

(12) Die eichtechnischen Prüfungen der relativen Dämpfung sind, soweit vorhanden, zumindest für drei Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers an nachfolgenden Frequenzen bezogen auf die Bandmittenfrequenz durchzuführen. Dabei muss die Auswahl der Filter so erfolgen, dass je ein Filter den unteren, mittleren und oberen Frequenzbereichs eines Filtersatzes repräsentiert:

Frequenzverhältnis (f/f_m) für Oktavfilter	Frequenzverhältnis (f/f_m) für Terzfilter	Eichfehlergrenzen (dB) Bandfilterklasse	
		1	2
0,06310	0,18546	+70; +∞	+60; +∞
0,12589	0,32748	+60; +∞	+54; +∞
0,25119	0,53143	+40,5; +∞	+39,5; +∞
0,50119	0,77257	+16,6; +∞	+15,6; +∞
0,77179	0,91958	-0,4; +1,4	-0,6; +1,7
0,84140	0,94719	-0,4; +0,7	-0,6; +0,9
0,91728	0,97402	-0,4; +0,5	-0,6; +0,7
1,00000	1,00000	-0,4; +0,4	-0,6; +0,6
1,09018	1,02667	-0,4; +0,5	-0,6; +0,7
1,18850	1,05575	-0,4; +0,7	-0,6; +0,9
1,29569	1,08746	-0,4; +1,4	-0,6; +1,7
1,99526	1,29437	+16,6; +∞	+15,6; +∞
3,98107	1,88173	+40,5; +∞	+39,5; +∞
7,94328	3,05365	+60; +∞	+54; +∞
15,84893	5,39195	+70; +∞	+60; +∞

(13) Die Eichfehlergrenzen der Abweichung der effektiven Bandbreite betragen ± 0,4 dB für Bandpassfilter der Klasse 1 und ± 0,6 dB für Bandpassfilter der Klasse 2. Die eichtechnischen Prüfungen sind für alle Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers durchzuführen.

(14) Die Eichfehlergrenzen für die Pegellinearität von Bandpassfiltern einschließlich des Einflusses der Messbereichsumschaltung, soweit anwendbar, betragen:

1. für Pegel zwischen oberer Grenze des linearen Pegelbereichs und 40 dB weniger als der oberen Grenze des linearen Pegelbereichs:
 - für Bandpassfilter der Klasse 1: ± 0,5 dB
 - für Bandpassfilter der Klasse 2: ± 0,6 dB

2. und für Pegel zwischen 40 dB weniger als der oberen Grenze des linearen Pegelbereichs und der unteren Grenze des linearen Pegelbereichs:

für Bandpassfilter der Klasse 1: $\pm 0,7$ dB

für Bandpassfilter der Klasse 2: $\pm 0,9$ dB

Die eichtechnischen Prüfungen sind, soweit vorhanden, zumindest für dieselben drei Bandpassfilter als Messgeräteteil eines Schallpegelmessers aus Abs. 12 durchzuführen. Die Überprüfung der oberen und unteren Grenze des Pegellinearitätsbereichs ist Teil der eichtechnischen Prüfung.

(15) Die Eichfehlergrenzen des vom Schallpegelmesser angezeigten Schalldruckpegels betragen:

für Schallpegelmesser der Klasse 1: $\pm 0,7$ dB

für Schallpegelmesser der Klasse 2: $\pm 1,0$ dB

(16) Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich den Eichfehlergrenzen.

Verwendungsbestimmungen

§ 8. Schallpegelmesser sind vor jeder Verwendung mit einem geeichten Schallkalibrator, dessen Klasse und Bauart in der Zulassung zur Eichung für die jeweilige Schallpegelmesser-Bauart festgelegt sind, zu justieren.

Stempelung

§ 9. Die Art der Stempelung der Schallpegelmesser wird in der Zulassung zur Eichung für die jeweilige Schallpegelmesser-Bauart festgelegt.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt für das Eichwesen in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. September 1980, mit der Eichvorschriften für Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels (Schallpegelmesser) erlassen werden, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 7/1980, außer Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11. (1) Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassene Schallpegelmesser dürfen bei Einhaltung der Anforderungen der bisherigen Rechtslage und den in den jeweiligen Zulassungen zur Eichung festgelegten Bestimmungen neu- oder nachgeeicht werden.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 2015/202/A) notifiziert.

GZ 3801/2015

**Der Leiter des Bundesamtes für
Eich und Vermessungswesen:**

i.V. Vizepräsident Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

ZI. 3210/2013
Kundmachung über die
Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen

Die eichtechnischen Prüfungen der nachfolgend angeführten eichtechnischen Stelle an den ebenfalls nachfolgend angeführten Messgerätearten sind inländischen eichtechnischen Prüfungen gleichwertig. Grundlage: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend die Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen, BGBl. II Nr. 169/2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 274/2006.

Eichtechnische Stelle

Kamstrup A/S
 Industrivej 28, 8660 Skanderborg, Dänemark

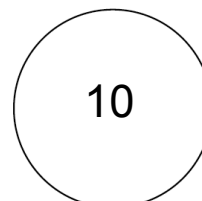
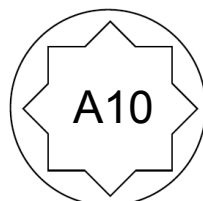
Messgerätearten

Messgeräteart	Messbedingungen	Messbereich	Bemerkungen
Elektrizitätszähler für Wirkarbeit der Genauigkeitsklassen A, B, 1 und 2 Elektrizitätszähler für Blindarbeit der Genauigkeitsklasse 2	Nennspannungen	230 V 3x230 V 3x230/400 V	Eichung von Zählern mit österreichischer Zulassung
	Nennfrequenz	50 Hz	
	Nennstrom bei Messwandlerzählern	5 A	
	Nennstrom bei Zählern mit unmittelbarem Anschluss	5 und 10 A	
Kaltwasserzähler	Grenzstrom für Zähler mit unmittelbarem Anschluss	105 A	österreichische Zulassungen EWG-Bauartzulassungen (Kennzeichnung mit dem österreichischen Eichstempel) Ersteichung nach RL 2009/34/EG MID-Zulassungen *)
	Durchflussstärke	6 l/h bis 150 000 l/h	
	Nennweiten	15 mm bis 150 mm	
	Temperaturbereich	bis 30 °C	

Prägestempel:

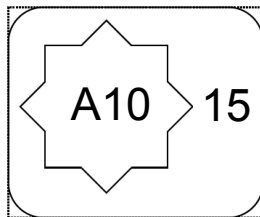
Zeichen
eichtechnische Stelle
mit Ordnungszahl

Jahreszeichen



Klebeetikette:

Zeichen eichtechnische Stelle mit Ordnungszahl und Jahreszeichen



Als Jahreszeichen sind die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl zu verwenden.

Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG)

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit GZ 96.109/5159-I/11/2004 vom 29.12.2004, zuletzt geändert durch den Bescheid GZ 2665/2015 vom 29.5.2015 wurde die Mettler-Toledo GmbH als Eichstelle für Waagen und Messgeräte für Frachtstücke ermächtigt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen GZ 2665/2015 vom 29.5.2015 wurde die Gattung der Messgeräte für Frachtstücke aus dem Ermächtigungsumfang der Eichstelle Mettler-Toledo GmbH antragsgemäß gestrichen.

Es ist keine andere Eichstelle für die Gattung der Messgeräte für Frachtstücke ermächtigt. Seit 1.6.2015 werden Messgeräte für Frachtstücke wieder vom BEV geeicht.

**Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG):
Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde**

Gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 idF BGBl. I Nr. 10/2015 darf die Eichbehörde, wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen ermächtigt sind, bei diesen Messgeräten keine eichtechnischen Prüfungen durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ermächtigung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen teilt lt. § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) mit:

Die nachstehend angeführten Messgerätearten werden ausschließlich von ermächtigten Eichstellen geeicht; Anträge auf Eichung dieser Messgerätearten werden von den Eichbehörden nur mehr bis 1.12.2015 entgegengenommen:

Messgerätearten	Messbedingung	Messbereich	Bemerkungen
Elektronische Rundholzmessanlagen	Mittendurchmesser Messgutlänge Rauminhalt	Durchmesser Rundholz: 140 cm Länge Messgut: 30 m (für jede Messgeräteart)	Österreichische Zulassungen
Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz	Mittendurchmesser, Messgutlänge, Rauminhalt, Zopfdurchmesser, Abholzigkeit, längenbezogene Krümmung, durchmesserbezogene Krümmung, Ovalität	Durchmesser Rundholz: 140 cm Länge Messgut: 30 m (für jede Messgeräteart)	Österreichische Zulassungen

ZI. 3409/2014

EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3409/2014

Wasserzähler der Bauart Y1

Hersteller

Diehl Metering GesmbH
Hainburger Straße 33, 1030 Wien

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung:

A 0445/3409/2014

Kurzbeschreibung

Mehrstrahl-Flügelradzähler (DN 15, DN 20, DN 25, DN 32 und DN 40) zur Messung des durchfließenden Wasservolumens. Anzeige der Messergebnisse erfolgt mit einem mechanischen Rollen-Zeiger-Zählwerk.

ZI. 4410/2014

EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/4410/2014

Wasserzähler der Bauart A1

Hersteller:

MOM Vízméréstechnikai ZRt.
Ipari út 16., 4700 Mátészalka, Hungary

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung:

A 0445/4410/2014

Kurzbeschreibung:

Mehrstrahl-Flügelradzähler (DN 15, DN 20, DN 25, DN 32 und DN 40) zur Messung des durchfließenden Wasservolumens. Anzeige der Messergebnisse erfolgt mit einem mechanischen Rollen-Zeiger-Zählwerk.

ZI. 4477/2014
EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/4477/2014
Wasserzähler der Bauart Y1

Hersteller

MOM Vízméréstechnikai ZRt.
Ipari út 16., 4700 Mátészalka, Hungary

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung:

A 0445/4477/2014

Kurzbeschreibung

Mehrstrahl-Flügelradzähler (DN 15, DN 20, DN 25, DN 32 und DN 40) zur Messung des durchfließenden Wasservolumens. Anzeige der Messergebnisse erfolgt mit einem mechanischen Rollen-Zeiger-Zählwerk.

ZI. 5199/2014
EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/4808/2008 6.Zusatz
Messanlagen für die Übernahme von Milch der Type V2000

Hersteller

Schwarte Jansky GmbH
Neuhofenstrasse 35, 4810 Gmunden

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung:

A0445/4804/2008 6. Zusatz

Kurzbeschreibung

Messanlagen an Straßentankwagen zur Übernahme von Milch der Type V2000.

Gegenstand der Änderung: Erweiterung der zulässigen Rohrleitungsdimensionen auf NW 80 und diverse technische Alternativen für Rückhalteeinrichtungen, Umpumpen, Vakuumquellen und Niveaueinstellungen.

ZI. 2156/2015
EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/2156/2015
Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser der Bauart AGRANA 1

Hersteller

AGRANA Stärke GmbH
Industriegelände Pischelsdorf, 3435 Pischelsdorf

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung

A 0445/2156/2015

Kurzbeschreibung

Messanlagen mit Corioliszählern für die Abgabe von Bioethanol bestehend aus einem Messwertnehmer Type CMF300, einem Messwertumformer Type MVD2700 mit daran angeschlossener Rechneerauswertung.

ZI. 3900/2015

Berichtigung des Bescheides ZI. 1781/2013
Messeinrichtung zur Bestimmung der Feuchte von Getreide der Bauart
Ganzkorn-Analyzer AgriCheck mit Hektolitergewichtseinheit

Hersteller

Bruins Instruments
Lindberghstraße 12, 87178 Puchheim, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
Y 010

Kurzbeschreibung

Messgerät zur Bestimmung der Feuchte einer ungeschroteten Getreideprobe durch Absorptionsmessung elektromagnetischer Strahlung im nahen Infrarotbereich.

Grund der Berichtigung: Der Name für die Kalibrierkurve Hafer wurde korrigiert.

ZI. 4117/2014

Ermächtigung der Eichstelle
WPD Austria GmbH, EStNr.: 547

Eichstelle:

Eichstelle: WPD Austria GmbH, EStNr.: 547
Adresse: Werkstraße 5, 2231 Strasshof
Eichstellenleiter: Ing. Emil Bittner
Messgeräte: Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser

Ermächtigungsumfang:

Erweiterung der Ermächtigung um den zusätzlichen Zeichnungsberechtigten Mario Situm.
Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2079/2015

Ermächtigung der Eichstelle
Salzburg AG, EStNr.: 525

Eichstelle:

Eichstelle: Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, EStNr.: 525
Adresse: Breitenfelderstraße 33, 5020 Salzburg
Eichstellenleiter: Ing. Josef Preisenschuh
Messgeräte: Kaltwasserzähler, Elektrizitätszähler und Tarifgeräte

Ermächtigungsumfang:

Erweiterung der Ermächtigung um den Durchflussbereich 20 l/h bis 20.000 l/h für die Messgeräteart Kaltwasserzähler. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2110/2015
Ermächtigung der Eichstelle
Netz Niederösterreich GmbH., EStNr.: 514

Eichstelle:

Eichstelle: Netz Niederösterreich GmbH, EStNr.: 514
Adresse: Jahnstraße 29, 3100 St. Pölten
Eichstellenleiter: Dipl.-Ing. Wolfgang Lehner
Messgeräte: Elektrizitätszähler, Tarifgeräte, Balgengaszähler und Zustands-Mengennumwerter

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Elektrizitätszähler, Tarifgeräte, Balgengaszähler und Zustands-Mengennumwerter.
Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2229/2015
Ermächtigung der Eichstelle
KSW - Elektro- und Industrianlagenbau GmbH, EStNr.: 557

Eichstelle:

Eichstelle: KSW - Elektro- und Industrianlagenbau GmbH, EStNr.: 557
Adresse: Industriepark Runa, Studa 3a, 6800 Feldkirch
Eichstellenleiter: Martin Künz
Messgeräte: Betriebsstoffmessanlagen, Messanlagen für Schmieröl, Messwerkzeuge für Schmieröl, Reifendruckmessgeräte, Mopedbetankungsgeräte, Fahrpreisanzeiger, Manometer und Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten

Ermächtigungsumfang:

Erweiterung der Eichstelle um nationale und nach MID zugelassene Eichungen von Messanlagen zur Befüllung von Tankfahrzeugen und anderen Behältern. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2332/2015
Ermächtigung der Eichstelle
Energie Steiermark Service GmbH, EStNr.: 522

Eichstelle:

Eichstelle: Energie Steiermark Service GmbH, EStNr.: 522
Adresse: Neuholdaugasse 56, A-8010 Graz
Eichstellenleiter: Ing. Josef Schranz
Messgeräte: Elektrizitätszähler, Tarifgeräte, elektrische Messwandler, Wärmezähler und Zustands-Mengennumwerter

Ermächtigungsumfang:

Erweiterung der Ermächtigung um vier Zeichnungsberechtigte sowie die Messgeräteart elektrische Messwandler. Umfirmierung der Eichstelle von vormalig STEWEAG-STEAG GmbH auf Energie Steiermark Service GmbH. Ausscheiden zweier Zeichnungsberechtigter. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2509/2015
Ermächtigung der Eichstelle
Toperczer GmbH, EStNr.: 537

Eichstelle:

Eichstelle: Toperczer GmbH, EStNr.: 537
Adresse: Reinhartsdorfgasse 21, 2324 Schwechat-Rannersdorf
Eichstellenleiter: Christian Ruß
Messgeräte: Waagen

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Waagen. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2550/2015
Ermächtigung der Eichstelle
Günter Szentivanyi GmbH, EStNr.: 545

Eichstelle:

Eichstelle: Günter Szentivanyi GmbH, EStNr.: 545
Adresse: Kandlerstraße 128, 5020 Salzburg
Eichstellenleiter: Gerhard Sattlberger
Messgeräte: Waagen

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Waagen. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2598/2015
Ermächtigung der Eichstelle
Sartorius Austria GmbH, EStNr.: 536

Eichstelle:

Eichstelle: Sartorius Austria GmbH, EStNr.: 536
Adresse: Franzosengraben 12, 1030 Wien
Eichstellenleiter: Tino Ringling
Messgeräte: Waagen

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Waagen. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2632/2015
Ermächtigung der Eichstelle
J. Frühwirth GmbH, EStNr.: 543

Eichstelle:

Eichstelle: J. Frühwirth GmbH, EStNr.: 543
Adresse: Griesgasse 42, 8020 Graz
Eichstellenleiter: Franz Matzer
Messgeräte: Waagen und Gewichtsstücke

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Waagen und Gewichtsstücke. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2633/2015
Ermächtigung der Eichstelle
Enzinger Warmwassermessungs GmbH, EStNr.: 510

Eichstelle:

Eichstelle: Enzinger Warmwassermessungs GmbH, EStNr.: 510
Adresse: Bahngasse 11c, 2751 Matzendorf
Eichstellenleiter: Josef Enzinger
Messgeräte: Kaltwasser-, Warmwasser-, Kälte- und Wärmezähler

Ermächtigungsumfang:

Erweiterung der Ermächtigung um den Durchflussbereich 160m³/h für Kaltwasser-, Warmwasser-, Kälte- und Wärmezähler. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2665/2015
Ermächtigung der Eichstelle
Mettler-Toledo GmbH, EStNr.: 539

Eichstelle:

Eichstelle: Mettler-Toledo GmbH, EStNr.: 539
Adresse: Laxenburgerstraße 252/2, 1230 Wien
Eichstellenleiter: Mag. Hermann Sonnleitner
Messgeräte: Waagen

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Waagen. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2673/2015

Ermächtigung der Eichstelle

Bautechnische Versuch- und Forschungsanstalt Salzburg, EStNr.: 542

Eichstelle:

Eichstelle: Bautechnische Versuch- und Forschungsanstalt Salzburg, EStNr.: 542
Adresse: Alpenstraße 157, 5020 Salzburg
Eichstellenleiter: Dipl.-Ing. Biermann-Zandanell
Messgeräte: Waagen und Gewichtsstücke

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Waagen und Gewichtsstücke. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 3207/2015

Ermächtigung der Eichstelle

Laaber GmbH EStNr.: 571

Eichstelle:

Eichstelle: Laaber GmbH, EStNr.: 571
Adresse: IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 1, 2355 Wr. Neudorf
Eichstellenleiter: Herr Ing. Wolfgang Poisinger
Messgeräte: Schallpegelmessgeräte und Schallkalibratoren

Ermächtigungsumfang:

Standortwechsel und Änderung des Eichstellennamens von Ing. Wolfgang Fellner GmbH in Laaber GmbH sowie räumliche Erweiterung der Ermächtigung. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 3805/2015

Ermächtigung der Eichstelle

HEAT wärmetechnische Anlagen GmbH, EStNr.: 528

Eichstelle:

Eichstelle: HEAT wärmetechnische Anlagen GmbH, EStNr.: 528
Adresse: Am Concorde Park 1/B2, 2320 Schwechat
Eichstellenleiter: Markus Scheidl
Messgeräte: Gaszähler

Ermächtigungsumfang:

Erweiterung der Ermächtigung um einen Zeichnungsberechtigten, einen externen Prüfraum in Ungarn und die Änderung des Ermächtigungsumfanges auf Zählergrößen G 2,5 bis G 100. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 3821/2015
Ermächtigung der Eichstelle
CQS Messtechnik GmbH, EStNr.: 541

Eichstelle:

Eichstelle: CQS Messtechnik GmbH, EStNr.: 541
Adresse: Karwendelweg 15, 6123 Vomperbach
Eichstellenleiter: Ing. Helmut Mühlbacher
Messgeräte: Waagen

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Waagen. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 3903/2015
Ermächtigung der Eichstelle
Schenck Process Austria GmbH, EStNr.: 544

Eichstelle:

Eichstelle: Schenck Process Austria GmbH, EStNr.: 544
Adresse: IZ NÖ Süd, Straße 2, Objekt M27/I, 2351 Wr. Neudorf
Eichstellenleiter: Andreas Ressler
Messgeräte: Waagen

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle für Waagen. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 2020/2012
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Dosiergerät der Bauart PT 317
mit Softwareversion V3.0.2

Antragsteller und Hersteller

VarioTec, s.r.o.
V. Opatrného 300, 517 21 Týniště nad Orlicí, Tschechische Republik

Zulassungsbezeichnung

OE 15
f 800

Kurzbeschreibung

Dosiergeräte der Bauart PT 317 dienen zum Messen der Aktivität des Radionuklids F-18. Das Messgerät besteht wie in der vorgelegten Bedienungsanleitung angegeben aus einer in der Abfüllstation eingebauten Geiger-Müller-Sonde, Vialbehälter, Spritzenabschirmungen und einem PC. Dosiergerät und PC sind mit einem Kabel mittels USB-Schnittstelle miteinander verbunden.

ZI. 3465/2014
Zulassung zur Eichung
Messeinrichtung zur Bestimmung der Feuchte von Getreide
der Bauart Granolyser
(2. Änderung der Zulassung ZI. 3554/2013)

Antragsteller und Hersteller

Pfeuffer GmbH
Flugplatzstraße 70, 97318 Kitzingen, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 12
Y 012

Kurzbeschreibung

Messgerät zur Bestimmung der Feuchte einer ungeschroteten Getreideprobe durch Absorptionsmessung elektromagnetischer Strahlung im nahen Infrarotbereich.

Gegenstand der Änderung:

1. Die Erweiterung des zugelassenen Messbereichs der Fruchtart Mais.
2. Die Erweiterung der Zulassung auf das Modell Granolyser HL inklusive Modul zur vollautomatischen Hektolitergewichtsbestimmung.
3. Die Erweiterung der Zulassung um eine neue Softwareversion.

Zulässige Verwendungsbereiche:

Getreide- / Fruchtart	Messbereich in %
Weizen	10 – 23
Durum	10 – 23
Sommergerste	10 – 23
Wintergerste	10 – 23
Roggen	10 – 23
Hafer	12 – 21
Triticale	10 – 23
Mais	10 – 38

ZI. 3918/2014
Zulassung zur Eichung
Messeinrichtung zur Bestimmung der Feuchte von Getreide
der Bauart Inframatic 9500
(1. Änderung der Zulassung ZI. 3904/2013)

Antragsteller und Hersteller

PERTEN INSTRUMENTS GmbH
Tempowerkring 1c, 21079 Hamburg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 14
Y 011

Kurzbeschreibung

Messgerät zur Bestimmung der Feuchte einer ungeschroteten Getreideprobe durch Absorptionsmessung elektromagnetischer Strahlung im nahen Infrarotbereich.

Gegenstand der Änderung:

Der Messbereich bei der Fruchtart Mais wurde von 13 % bis 30 % auf 8 % bis 37 % geändert

Zulässige Verwendungsbereiche:

Getreideart/Fruchtart	Messbereich in %
Weizen	8 - 23
Durum	8 - 23
Sommergerste	8 - 23
Wintergerste	8 - 23
Roggen	8 - 23
Hafer	8 - 23
Triticale	8 - 23
Mais	8 - 37

ZI. 4563/2014
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten EGBESAN36S bzw. 4MT 26 XD

Antragsteller

Ritz Messwandler GmbH
Linzer Straße 79, 4614 Marchtrenk

Hersteller

Ritz Instrument Transformers GmbH,
Bergener Ring 65-67, 01458 Ottendorf-Okrilla, Deutschland, bzw.
Siemens AG, Carl-Benz-Straße 22, 60386 Frankfurt/Main, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 14	für Spannungswandler der Bauarten EGBESAN36S bzw. 4MT 26 XD
M 090	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten EGBESAN36S bzw. 4MT 26 XD sind berührungssichere, metallgekapselte, einpolig isolierte Spannungswandler mit Gießharzisolierung in Vollvergussbauweise für die Verwendung in Innenräumen. Für den Hersteller Ritz Instrument Transformers GmbH wird die Bauart mit EGBESAN36S, für den Hersteller Siemens AG wird die Bauart mit 4MT 26 XD bezeichnet. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 36 kV ausgelegt.

Der hochspannungsseitige Primäranschluss ist als Außenkonus-Geräteanschluss ausgeführt. Mehrere primäre Messbereiche können durch sekundäre Umschaltung mit einem variablen Verhältnis hergestellt werden.

Für die Sekundäranschlüsse gibt es wahlweise zwei Varianten:

- Die Anschlüsse werden über flexible Leitungen aus dem Wandler herausgeführt.
- Die Anschlüsse werden über flexible Leitungen aus dem Wandler herausgeführt und auf einen Steckverbinder aufgelegt und sind unlösbar miteinander verbunden.

ZI. 5119/2014

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Kontaminationsmonitor der Bauart LB 124
mit Softwareversion V2.17
(1. Änderung der Zulassung ZI. 5021/2002)

Antragsteller

Berthold Technologies GmbH
Goldschlagstraße 182, 1140 Wien

Hersteller

Berthold Technologies GmbH & Co KG
Calmbacher Straße 22, 75323 Bad Wildbad, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 15
f 120

Kurzbeschreibung

Der Kontaminationsmonitor LB 124 mit einstellbaren Warnschwellen und automatischem Nulleffektgleich besteht aus einer digitalen Anzeigeeinrichtung und einem mit Xenon gefüllten Proportionalzählrohr.

Messgröße ist die flächenbezogene Aktivität (Bq/cm²).

Der Kontaminationsmonitor LB 124 dient zur Messung der Oberflächenkontamination.

Die Änderung enthält einen neuen Kalibrierfaktor für Pm-147.

ZI. 1878/2015

**Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
TraffiSection S450 Stationär**

Antragsteller und Hersteller

JENOPTIK Robot GmbH
Opladener Straße 202, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
v 040

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät zur Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit über lange Strecken mit der Möglichkeit der Anbindung an Wechselverkehrszeichen sowie der Verwendung als Multi-Section-Anlage.

ZI. 2142 / 2015

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Dosimeter für Abnahme- und Konstanzprüfung
in der Röntgendiagnostik der Bauart RaySafe X2**

Antragsteller

Unfors RaySafe GmbH
c/o Fluke Deutschland GmbH
In den Engematten 14, 79286 Glottertal, Deutschland

Hersteller

Unfors RaySafe AB
Uggledalsvägen 29, 42740 Billdal, Schweden

Zulassungsbezeichnung

OE 15	RaySafe X2
i 150	

Kurzbeschreibung

Das RaySafe X2 ist ein batteriebetriebenes, mikroprozessorgesteuertes Dosimeter für die Abnahme- und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik mit digitaler Anzeige der Dosis oder Dosisleistung. Es besteht aus einem Anzeigegerät (X2 Base Unit) und zwei verschiedenen externen Detektorvarianten, die über ein USB-Kabel mit dem Anzeigegerät verbunden werden.

Der X2 Sensor R/F ist für Dosis- und Dosisleistungsmessungen von Photonenstrahlung (Röntgenstrahlung) im ungeschwächten und geschwächten Nutzstrahl in der konventionellen Radiographie, der X2 Sensor MAM für Dosis- und Dosisleistungsmessungen in der Mammographie geeignet.

Die Lage der aktiven Fläche im Sensor ist durch einen Kreis auf der Oberfläche markiert. Die Tiefe des Bezugspunktes ist an den Seiten des Sensors mit einer Markierung zu sehen.

Mit der Zulassung ZI. 2142/2015 sind Dosimeter der Bauart RaySafe X2 (RaySafe X2 Base Unit Firmware Version 2.29, RaySafe X2 R/F Sensor Firmware Version 4.18, RaySafe X2 MAM Sensor Firmware Version 1.26) zur Eichung zugelassen.

Da es sich bei der zugelassenen Bauart um eine prinzipielle Neuentwicklung handelt, ist die Zulassung zunächst befristet bis 30.06.2017.

ZI. 2283/2015

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten AMT...
(1. Änderung der Zulassung ZI. 1459/2015)**

Antragsteller

Trench Germany GmbH
Nürnberger Straße 199, 96050 Bamberg, Deutschland

Hersteller

Trench Germany GmbH
Nürnberger Straße 199, 96050 Bamberg, Deutschland, bzw.
Siemens AG, Nonnendammallee 104, 13629 Berlin, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 14	für SF ₆ -Stromwandler der Bauarten AMT 110/1, AMT 110/3, AMT 123/1, AMT 123/3-5,
M 050	AMT 145/1, AMT 145/3-5, AMT 245/1, AMT 420/1, AMT-OC-420/1-6

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten AMT... sind Ringkernstromwandler, die für den Einbau in gekapselte SF₆-gasisolierte Hochspannungsschaltanlagen mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel Um von 110 kV bis 420 kV vorgesehen sind. Die Ausleitungen der Sekundärwicklungen sind in Form von flexiblen, isolierten Anschlussleitungen ausgeführt oder in einem fest mit dem Wandlergehäuse verbundenen plombierbaren Klemmenkasten zugänglich. Mehrere primäre Messbereiche können durch sekundäre Umschaltung mit einem variablen Verhältnis hergestellt werden. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 0,72 kV ausgelegt. Die spannungsmäßige Isolation wird durch Teile der Hochspannungsschaltanlage übernommen.

Mit dieser Änderung wird auch die Bauart AMT-OC-420/1-6 zugelassen. Bei dieser Bauart handelt es sich um einen einphasigen Ringkernstromwandler.

Ansonst gelten die in der Zulassung ZI. 1459/2015 angeführten Kenndaten.

ZI. 2284/2015

**Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten
SU 245/..., SU 300/..., SU 420/... und SU 550/...
(1. Änderung der Zulassung ZI. 2638/2006)**

Antragsteller und Hersteller

Trench Germany GmbH
Nürnberger Strasse 199, 96050 Bamberg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 06	für Spannungswandler der Bauarten SU 245/..., SU 300/..., SU 420/... und SU 550/...
M 030	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten SU 245/..., SU 300/..., SU 420/... und SU 550/... sind Spannungswandler, die für den Einbau in SF₆-gasisolierte Hochspannungsschaltanlagen in Innenräumen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 245 kV oder 300 kV oder 420 kV ausgelegt. Bei der Bauartbezeichnung werden nach dem Schrägstrich Buchstaben und Ziffern angefügt, die die Flansch- und Deckelform sowie das Material des Gehäuses kennzeichnen.

Mit dieser Änderung wird auch die Bauart SU 420/... zugelassen und die Kenndaten für alle Bauarten geringfügig geändert.

ZI. 2330/2015

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung der Bauart „AUTOMATIC 4“ und „AUTOMASTER 4“

Antragsteller und Hersteller

Blitz Rotary GmbH
Hüfingerstraße 55, 78199 Bräunlingen, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 15	für die Bauart „AUTOMATIC 4“
D 010	
OE 15	für die Bauart „AUTOMASTER 4“
D 020	

Kurzbeschreibung

Automatischer, elektronischer Reifendruckmesser mit Vorwahrleinrichtung (zulässiger Messbereich 0,5 bar bis 5,5 bar in der PKW Ausführung, 0,5 bar bis 9,5 bar in der LkW Ausführung) der Bauarten „AUTOMATIC 4“ und „AUTOMASTER 4“. Die Bauart „AUTOMASTER 4“ ist nur für Werkstätten vorgesehen.

ZI. 2398/2015

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung Dichtemessanlage der Bauart mPDS 5 (2. Änderung der Zulassung ZI. 3203/2012)

Antragsteller und Hersteller

Anton Paar GmbH
Anton-Paar-Straße 20, 8054 Graz

Zulassungsbezeichnung

OE 12
U 012

Kurzbeschreibung

Digitale Dichtemessanlage der Bauart „mPDS 5“ zur kontinuierlichen Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten. Sie besteht aus der Auswerteeinheit „mPDS 5“ und einem Dichte-Messwertaufnehmer der nach dem Biegeschwingerprinzip funktioniert.

Gegenstand der Änderung: zusätzliche Firmwareversion aufgrund von Anpassungen am Transducer Board.

ZI. 2752/2015
Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
MultaRadar 6F

Antragsteller und Hersteller

JENOPTIK Robot GmbH
Opladener Straße 202, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
v 010

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät nach dem Dopplerradarprinzip mit digitalem Fototeil. Das Gerät kann wahlweise im stationären (automatischen) oder im mobilen Betrieb verwendet werden. Bei Verwendung der Sequenzkamera kann im automatischen Betrieb auch der ankommende Verkehr gemessen werden.

ZI. 3652/2015
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten EGBESAN36S bzw. 4MT 26 XD
(1. Änderung der Zulassung ZI. 4563/2014)

Antragsteller

Ritz Messwandler GmbH
Linzer Straße 79, 4614 Marchtrenk

Hersteller

Ritz Instrument Transformers GmbH,
Bergener Ring 65-67, 01458 Ottendorf-Okrilla, Deutschland, bzw.
Siemens AG, Carl-Benz-Straße 22, 60386 Frankfurt/Main, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 14
M 090

für Spannungswandler der Bauarten EGBESAN36S bzw. 4MT 26 XD

Kurzbeschreibung

Mit dieser Änderung werden die Bauarten EGBESAN36S bzw. 4MT 26 XD mit einer primären Nennspannung von $20/\sqrt{3}$ kV bis $35/\sqrt{3}$ kV zugelassen.
Ansonst gelten die in der Zulassung ZI. 4563/2014 angeführten Kenndaten.